

Mitteilung der Fachstelle SRO/SLV Nr. 38/2021

An die angeschlossenen Finanzintermediäre der SRO/SLV sowie die FI-Prüfstellen

Zürich, 19. März 2021

Revision des Geldwäschereigesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 26. Juni 2019 hatte der Bundesrat die Botschaft zur Änderung des Geldwäschereigesetzes (GwG) verabschiedet. Damit sollten einige der wichtigsten Empfehlungen aus dem vierten Länderbericht der Financial Action Task Force (FATF) zur Schweiz umgesetzt werden.

Die Revision war im Parlament umstritten. Der Nationalrat entschied am 2.3.2020 auf die Gesetzesrevision nicht einzutreten. Letztlich konnte sich eine Mehrheit dennoch zur Revision des GwG durchringen, nahm aber gewichtige Änderungen an der Vorlage vor (z.B. keine Unterstellung der sog. Berater unter das GwG). Heute haben die Räte der Änderung des GwG zugestimmt. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist noch nicht bestimmt.

Für Sie als Finanzintermediäre sind insbesondere die nachfolgend aufgeführten Änderungen von Interesse:

1. Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person

Gemäss Art. 4 Abs. 1 rev. GwG muss der Finanzintermediär mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt die wirtschaftlich berechtigte Person feststellen und deren Identität überprüfen, um sich zu vergewissern, wer die wirtschaftlich berechtigte Person ist. Der Finanzintermediär kann dabei ausdrücklich einen risikobasierten Ansatz verfolgen und somit je nach Art des Vertragspartners unterschiedliche Massnahmen ergreifen, um sich über die Plausibilität der Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten zu vergewissern. Insbesondere kann er sich auf die eigenen Kenntnisse bezüglich des Kundenprofils, öffentliche Informationen sowie nötigenfalls Informationen einer externen Stelle stützen.

2. Aktualisierung der Kundendaten

Gemäss Art. 7 Abs. 1^{bis} rev. GwG muss der Finanzintermediär die erforderlichen Belege periodisch auf ihre Aktualität hin überprüfen und sie bei Bedarf aktualisieren. Diese Pflicht gilt für alle Geschäftsbeziehungen, ungeachtet ihres Risikos. Die Periodizität, der Umfang und die Art der Überprüfung und der Aktualisierung fallen demgegenüber je nach Risiko der Vertragspartei unterschiedlich aus.

Die Pflicht zur Aktualisierung der Kundendaten bezieht sich sowohl auf die Identifizierung der Vertragspartei (Art 3 GwG), die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 4 GwG) als auch auf die allgemeinere Überprüfung des Kundenprofils (wie z.B. die Angaben zu Art und Zweck der Geschäftsbeziehung). Zu beachten ist, dass die Aktualisierung der Daten nach dem zum Zeitpunkt der Aktualisierung geltenden Regeln zu erfolgen hat. Das heisst, sofern die Gesetzesbestimmungen zwischen dem Zeitpunkt des erstmaligen Einholens der Dokumente und dem Zeitpunkt der Aktualisierung geändert worden sind, muss die Aktualisierung der Daten und Dokumente nach den im Zeitpunkt der Aktualisierung gültigen Gesetzesbestimmungen erfolgen.

3. Definition des begründeten Verdachts

Art. 9 Abs. 1^{quater} rev. GwG definiert den begründeten Verdacht. Aufgrund der parlamentarischen Voten geht man davon aus, dass damit die bundesgerichtliche Rechtsprechung zum «begründeten Verdacht» in das Gesetz überführt wird. Liegen dem Finanzintermediär konkrete Hinweise oder mehrere Anhaltspunkte vor, dass Vermögenswerte aus einer Vortat zur Geldwäscherei stammen könnten, hat er diesen Anhaltspunkten nachzugehen und vertiefte Abklärungen gemäss Art. 6 GwG vorzunehmen. Kann der Verdacht nicht ausgeräumt werden, gilt er gemäss Rechtsprechung als begründet und es ist eine Meldung an die MROS zu erstatten.

Der Verdacht, dass die Vermögenswerte illegal sind, wird nun gemäss Gesetz dahingehend umschrieben, dass konkrete Hinweise oder mehrere Anhaltspunkte vorliegen, dass die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte z.B. aus einem Verbrechen stammen könnten.

Die SRO/SLV wird nun die Umsetzungsarbeiten an die Hand nehmen, um diese neuen Bestimmungen in das Selbstregulierungsreglement der SRO/SLV zu integrieren. Wir werden Sie über diese Arbeiten auf dem Laufenden halten und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Lea Ruckstuhl

Leiterin Fachstelle SRO/SLV